

RS Vwgh 1985/9/23 85/15/0171

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.09.1985

Index

32/06 Verkehrsteuern

33 Bewertungsrecht

Norm

BewG 1955 §19;

ErbStG §19 Abs2;

1. BewG 1955 § 19 heute
2. BewG 1955 § 19 gültig ab 30.07.1955

Rechtssatz

Wenn der Erwerb einer Liegenschaft nachträglich von einem Dritten im Rahmen eines Schenkungsvertrages finanziert wird, so ist nicht der Einheitswert der Liegenschaft als Bemessungsgrundlage für die Schenkungssteuer heranzuziehen, sondern die Höhe des zugewendeten Geldbetrages.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1985:1985150171.X01

Im RIS seit

14.01.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at